



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 180.310/126-1/8/00

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0

DVR: 000019

Dringend

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerechtshof
 das Präsidium der Finanzprokuratur
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für Finanzen, Sektion II
 das Büro von Herrn Bundeskanzler Dr. SCHÜSSEL
 das Büro der Frau VK Dr. Riess-Passer
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Finz
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. Waneck
 das Büro von Herrn Staatssekretär Morak
 das Büro von Frau Staatssekretärin Rossmann
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BM für soziale Sicherheit und Generationen
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Wirtschaftskammer Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer

- 2 -

die Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
die Österreichische Bischofskonferenz
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht
das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt
die Hochschule für Musik und darstellende Kunst
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte

- 3 -

den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
die Bundestheater-Holding GmbH
die Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe
die Kulturpolitische Kommission
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie Österreichs
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
den Österreichischen Verband Film- und Videoschnitt
den Verband Österreichischer Filmausstatter
den Verband Österreichischer Kameraleute
den Verband der Filmregisseure Österreichs
die VOICE- Verein der Sprecher und Darsteller
die Arge Drehbuch
den Verband Österreichischer Filmschauspieler
den Österreichischen Regie-Verband-TV
den Österreichischen Rundfunk
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
der Wiener Bühnenverein
die IG freie Theaterarbeit
der Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte
die IG Kultur Österreich
der Österreichische Komponistenbund
der Verband der österreichischen Musikwirtschaft - IFPI
die MKAG (Musiker-, Komponisten- und Autorengilde)
der Sozialfonds für Musikschaaffende
die Intern Gesellschaft für neue Musik/Sektion Österreich (IGNM)
der Österreichische Kunstsenat
der Hauptverband des Österreichischen Buchhandels
die Grazer Autorenversammlung
die IG Autorinnen Autoren
die Literarische Übersetzergemeinschaft
die IG Bildende Kunst
die Berufsvereinigung der bildenden Künstler Österreichs
die AKM-staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und
Musikverleger
die Austro-Mechana-Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte
die Literar-Mechana-Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
die LSG-Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
die LVG-literarische Verwertungsgesellschaft
die Musikedition
die Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG)
die VAM-Verwertungsgesellschaft für audio-visuelle Medien
die VBK-Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler
die VBT-Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton
die VDFS-Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender
die VGR-Verwertungsgesellschaft Rundfunk
die Zentralvereinigung der Architekten Österreichs

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

2330

- 4 -

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstlersozialversicherungs-Beitragsförderungsgesetz - KSVB-G);
Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird;
Entwürfe - Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage die im Betreff angeführten Entwürfe und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

11. September 2000

in zweifacher Ausfertigung. Weiters wird um Übersendung der Stellungnahme auch unter der e-mail-Adresse

alois.schittengruber@bka.gv.at

ersucht. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Zu Artikel II Ziffer 2 (Einfügung des § 1 Abs. 3a Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) wird bemerkt, dass die Festlegung des zuständigen Finanzamtes noch einer Klärung mit dem Bundesministerium für Finanzen bedarf.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang darf auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 12.11.1998, GZ 600.614/8-V/2/98, verwiesen werden. Demnach wäre eine allfällige Stellungnahme zu diesem Entwurf an den Nationalrat auch unter der e-mail-Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu übermitteln.

Beilagen

2. August 2000
Für den Bundeskanzler:
SCHITTENGRUBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Koupra SS

ENTWURF

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstlersozialversicherungs-Beitragsförderungsgesetz – KSVB-G) und Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds zur Förderung der Beiträge der selbstständigen Künstler zur gesetzlichen Sozialversicherung (Künstlersozialversicherungs-Beitragsförderungsgesetz – KSVB-G)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1. Geltungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt Künstlersozialversicherungsfonds

- § 3. Errichtung
- § 4. Aufgaben
- § 5. Aufbringung der Mittel
- § 6. Organe des Fonds
- § 7. Kuratorium
- § 8. Aufgaben des Kuratoriums
- § 9. Geschäftsführer
- § 10. Künstlerkommission
- § 11. Verschwiegenheitspflicht
- § 12. Elektronische Datenverarbeitung
- § 13. Abgabenbefreiung
- § 14. Aufsicht
- § 15. Aufsichtsbehördliches Verfahren

3. Abschnitt Leistungen des Fonds

- § 16. Beitragszuschüsse
- § 17. Anspruchsvoraussetzungen

- § 18. Höhe des Beitragszuschusses
- § 19. Entstehen und Ende des Anspruches auf Beitragszuschuss
- § 20. Verständigung des Fonds
- § 21. Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss
- § 22. Mitwirkung von Finanzämtern und Sozialversicherungsträger
- § 23. Auszahlung des Beitragszuschusses
- § 24. Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten
- § 25. Rückzahlung der Beitragszuschüsse

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26. Übergangsbestimmungen
- § 27. Verweisungen
- § 28. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 30. Vollziehung

1. Abschnitt Allgemeines

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Leistung von Zuschüssen zu den Beiträgen zur Pensionsversicherung der im Inland pflichtversicherten selbstständig erwerbstätigen Künstler.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Künstler im Sinne des Bundesgesetzes ist, wer in einem Kunstfach auf Grund künstlerischer Befähigung Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 1111/1936, schafft oder eine Tätigkeit als darstellender Künstler oder als Musiker ausübt. Als Kunstfächer gelten die Fachgebiete der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Die künstlerische Befähigung gemäß Abs. 1 ist jedenfalls für jene Fachgebiete gegeben, in denen eine künstlerische Hochschulbildung erfolgreich absolviert worden ist.

- 3 -

2. Abschnitt Künstlersozialversicherungsfonds

Errichtung

§ 3. (1) Zur Entlastung von selbstständigen Künstlern bei der Beitragsleistung zur Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, wird ein Fonds eingerichtet.

(2) Der Fonds führt die Bezeichnung „Künstlersozialversicherungsfonds“, besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Fonds ist das Kalenderjahr.

Aufgaben

§ 4. Aufgabe des Fonds ist die Leistung von Zuschüssen zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG und die Aufbringung der Mittel hierfür.

Aufbringung der Mittel

§ 5. Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. Überweisungen aus zweckgebundenen Abgaben;
2. Beiträge des Bundes;
3. Rückzahlungen von Zuschüssen;
4. sonstige Rückflüsse und Zinserträge aus Fondsmitteln;
5. sonstige Einnahmen;
6. freiwillige Zuwendungen.

Organe des Fonds

§ 6. Organe des Fonds sind:

1. das Kuratorium (§ 7),
2. die Geschäftsführung (§ 9),
3. die Künstlerkommission (§ 10).

Kuratorium

§ 7. (1) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bundeskanzler wie folgt bestellt:

1. drei Bedienstete des Bundeskanzleramtes,
2. ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen,
3. ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen,

4. ein Mitglied auf Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und
5. drei Mitglieder auf Vorschlag der Gewerkschaft Kunst, Medien, Sport und freie Berufe.

(2) Den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden des Kuratoriums bestellt der Bundeskanzler aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z. 1.

(3) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt. Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kuratoriums. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist das Kuratorium durch Neubestellungen zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat das Kuratorium die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis das neu bestellte Kuratorium zusammentritt.

(4) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn das Mitglied

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

Aufgaben des Kuratoriums

8. (1) Dem Kuratorium obliegt

1. die Beschlussfassung über
 - a. die Geschäftsordnung des Kuratoriums und des Geschäftsführers;
 - b. den Jahresvoranschlag einschließlich des Stellenplans und den Rechnungsabschluss;
 - c. den Jahresbericht der Geschäftsführers;
 - d. die Veranlagung des Fondsvermögens;
 - e. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige finanzielle Belastung des Fonds zum Gegenstand haben;
 - f. den Abschluss unbefristeter Dienstverträge
2. die Vorlage von Berichten an den Bundeskanzler;
3. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens.

(2) Das Kuratorium ist von seinem Vorsitzenden mindestens viermal im Jahr einzuberufen und ferner, wenn es mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums verlangen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Vergütung der Fahrtkosten zu den Sitzungen.

Geschäftsführer

§ 9. (1) Der Geschäftsführer des Fonds wird vom Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Bei der Bestellung ist das Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998, anzuwenden.

(2) Die Bestellung zum Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen durch das Kuratorium aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Geschäftsführer kann unbeschadet der Entschädigungsansprüche des Fonds aus bestehenden Verträgen seinen Rücktritt gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums erklären. Liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden, sonst wird der Rücktritt erst nach Ablauf von 14 Tagen wirksam.

(4) Dem Geschäftsführer obliegt außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertragenen Aufgaben die Leitung des Fonds. Dabei hat er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und die kaufmännischen Grundsätze zu beachten. Er vertritt den Fonds nach außen.

(5) Der Geschäftsführer hat bis Ende September des laufenden Kalenderjahres den Jahresvoranschlag für das folgende Kalenderjahr sowie jeweils bis Ende März den Jahresbericht und den Rechnungsabschluss über das vorangegangene Kalenderjahr dem Kuratorium vorzulegen.

(6) Weiters hat der Geschäftsführer dem Kuratorium regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität des Fonds von erheblicher Bedeutung sind, dem Kuratorium unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

Künstlerkommission

§ 10. (1) Die Künstlerkommission besteht aus Kurien, die den Kunstfächern entsprechen. Es besteht eine Kurie für Literatur, eine Kurie für Tonkunst, eine Kurie für bildende Künste, eine Kurie für Filmkunst und eine allgemeine Kurie.

(2) Jede Kurie besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Die Vorsitzenden und Stellvertreter werden vom Bundeskanzler aus dem Kreise rechts- und/oder fachkundiger Bediensteter des Bundeskanzleramtes bestellt.

(4) Von den fünf weiteren Mitgliedern einer Kurie wird je ein Mitglied von den entsprechenden repräsentativen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaft-

ten entsendet. Für jedes weitere Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. § 7 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Welchen Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften für welche Kurie ein Entsenderecht zukommt, ist durch Verordnung des Bundeskanzlers festzulegen.

(5) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben, bevor sie erstmalig ihre Funktion ausüben, dem Vorsitzenden durch Handschlag zu geloben, dass sie ihre Funktion gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig ausüben werden. Über diese Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Mitglied (Ersatzmitglied) zu unterfertigen ist.

(6) Die jeweilige Kurie hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Verlangen des Fonds Gutachten gemäß § 21 Abs. 2 zu erstatten.

(7) Die jeweilige Kurie ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der weiteren Mitgliedern und bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters beschlussfähig. Die Kurie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die einzelnen Mitglieder der Kurie ihre Stimme abzugeben haben, zu bestimmen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben kein Stimmrecht. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern der Kurie zu unterfertigen ist. In das Protokoll sind die für die Abstimmung entscheidenden Erörterungen aufzunehmen. Das Gutachten hat der Vorsitzende unverzüglich unter Anschluss einer Ausfertigung des Protokolls schriftlich dem Geschäftsführer des Fonds zu übermitteln.

Verschwiegenheitspflicht

§ 11. (1) Die Organe sowie die Mitarbeiter des Fonds haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, die im Interesse des Fonds oder der Antragsteller oder der Bezieher von Zuschüssen und ihrer Angehörigen Geheimhaltung erfordern oder ihnen ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, gegenüber jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Eine Ausnahme von der im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtung tritt nur insoweit ein, als das Organ oder der Bedienstete für einen bestimmten Fall von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses und Ausscheiden aus der Organfunktion.

Elektronische Datenverarbeitung,

§ 12. (1) Der Fonds ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I

- 7 -

Nr. 165/1999, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

(2) Insbesondere hat der Fonds den Abgabenbehörden des Bundes die Daten jener Künstler, die einen Beitragszuschuss gemäß § 16 erhalten haben, zu übermitteln.

Abgabenbefreiung

§ 13. (1) Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln.

(2) Es sind befreit:

1. unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds von der Erbschafts- und Schenkungssteuer,
2. die zur Durchführung der Aufgaben des Fonds erforderlichen Rechtsgeschäfte von den bundesgesetzlichen Rechtsgebühren,
3. Eingaben an den Fonds von den bundesgesetzlichen Stempelgebühren.

(3) Die Beitragszuschüsse sind von der Einkommensteuer befreit.

Aufsicht

§ 14. (1) Der Fonds unterliegt der Aufsicht des Bundeskanzlers.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen;
2. die Erfüllung der dem Fonds obliegenden Aufgaben und
3. die Gebarung des Fonds.

(3) Die Beschlüsse des Kuratoriums bedürfen in folgenden Angelegenheiten der Genehmigung des Bundeskanzlers:

1. die Geschäftsordnung;
2. der Jahresvoranschlag;
3. der Rechnungsabschluss.

(4) Die Genehmigung zu den Beschlüssen gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Beschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

(5) Der Bundeskanzler ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Fonds zu informieren. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, dem Bundeskanzler Auskünfte über alle Angelegenheiten des Fonds zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Protokolle über die Sitzungen des Kuratoriums sind dem Bundeskanzler unverzüglich vorzulegen.

(6) Der Bundeskanzler kann in Wahrnehmung der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz und der Bundesminister für Finanzen kann zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes einen Vertreter zu den Sitzungen des Kuratoriums entsenden. Der Vertreter des Bundeskanzlers kann gegen Beschlüsse des Kuratoriums, die gegen eine Rechtsvorschrift verstoßen, der Vertreter des Bundesministers für Finanzen gegen Beschlüsse, welche die finanziellen Interessen des Bundes berühren, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Der Vorsitzende hat die Durchführung des Beschlusses, gegen den Einspruch erhoben worden ist, vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung des Bundeskanzlers einzuholen, der bei einem Einspruch des Vertreters des Bundesministers für Finanzen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen hat.

Aufsichtsbehördliches Verfahren

§ 15. (1) Der Bundeskanzler hat mit Bescheid Entscheidungen von Organen des Fonds aufzuheben sowie den seinem Genehmigungsvorbehalt unterliegenden Entscheidungen die Genehmigung zu verweigern oder die Durchführung von Entscheidungen zu untersagen, wenn die betreffende Entscheidung:

1. von einem unzuständigen Organ des Fonds getroffen wurde,
2. im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht oder
3. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist.

(2) Die Organe des Fonds sind im Fall des Abs. 1 verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundeskanzlers entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen.

(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Organe Parteilichkeit sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(4) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens ist die Durchführung des diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlusses bis zum Abschluss des Verfahrens unzulässig. Ein Bescheid, der nach diesem Zeitpunkt oder nach dem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem der Bundeskanzler die ihm zu Grunde liegende Entscheidung aufgehoben oder ihre Durchführung untersagt hat, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

3. Abschnitt Leistungen des Fonds

Beitragszuschüsse

§ 16. (1) Der Fonds leistet Zuschüsse zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG (Beitragszuschüsse).

(2) Solange die Beiträge auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG entrichtet werden, leistet der Fonds vorläufige Beitragszuschüsse.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 17. Voraussetzung für die Leistung von Beitragszuschüssen sind:

1. Antrag des Künstlers;
2. Ausübung einer Tätigkeit gemäß § 2 über einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat;
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß Z 2;
4. die Summe der Einkünfte des Künstlers gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 darf im Kalenderjahr, in dem ein Beitragszuschuss gebührt, weder den Betrag von 88.800,-- Schilling unterschreiten noch den Betrag von 270.000,-- Schilling überschreiten; bis zum Nachweis der Einkünfte wird dieser durch die Erklärung des Antragstellers über die erwarteten Einkünfte ersetzt.

Höhe des Beitragszuschusses

§ 18. (1) Der Beitragszuschuss beträgt nach Maßgabe der dem Fonds im jeweiligen Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Mittel und voraussichtlich im betreffenden Kalenderjahr auszahlenden Beitragszuschüsse bis zu 12.000 Schilling jährlich.

(2) Der Bundeskanzler hat durch Verordnung für das jeweilige Kalenderjahr die Höhe des Beitragszuschusses gemäß Abs. 1 festzulegen.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beitragszuschuss nicht während eines vollen Kalenderjahres, so erfolgt eine aliquote Kürzung des Beitragszuschusses.

(4) Der Beitragszuschuss gebührt maximal nur in der Höhe der Beitragsvorschreibung auf Grund einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund der Tätigkeit gemäß § 17 Z 2.

Entstehen und Ende des Anspruchs auf Beitragszuschuss

§ 19. (1) Der Anspruch auf Beitragszuschuss besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den drei, dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren, liegen.

(2) Der Anspruch auf Beitragszuschuss erlischt mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen.

Verständigung des Fonds

§ 20. Erfolgt eine Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Hinweis auf die behauptete Künstlereigenschaft im Sinne des § 2, so hat die Sozialversicherungsanstalt den Fond hievon zu verständigen und ihm die vorhandenen Unterlagen und Belege, die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung gemäß § 17 Z 2 nützlich sein könnten, vorzulegen.

Entscheidung über den Anspruch auf Beitragszuschuss

§ 21. (1) Über den Anspruch auf Beitragszuschuss entscheidet der Fonds in erster und letzter Instanz mit Bescheid. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(2) Ist in einem Verfahren strittig, ob der Antragsteller eine Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 ausübt, so hat die betreffende Kurie (§ 10) ein Gutachten zu erstellen.

(3) Der Bescheid gemäß Abs. 1 ist vom Fonds der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich zu übermitteln.

(4) Dem Bundeskanzler wird gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Recht eingeräumt, gegen Bescheide des Fonds Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Mitwirkung von Finanzämtern und Sozialversicherungsträger

§ 22. (1) Die Abgabenbehörden des Bundes und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft haben dem Fonds die für die Feststellung der Anspruchsberechtigung auf den Beitragszuschuss von diesen Stellen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekannt zu geben. Weiters haben diese Einrichtungen im Ermittlungsverfahren mitzuwirken. Die Mitwirkung umfasst auch die Übermittlung von maschinell lesbaren Datenträgern.

(2) Nach Bekanntgabe der Personen, die für ein bestimmtes Kalenderjahr vorläufige Beitragszuschüsse erhalten haben, teilen die Abgabenbehörden des Bundes dem Fonds jene Personen mit, die entgegen ihrer Einkommenserklärung (§ 17 Z 4 zweiter Halbsatz) mit den Einkünften die Grenze nach § 17 Z 4 unter- bzw. überschritten haben.

Auszahlung des Beitragszuschusses

§ 23. (1) Der Fonds zahlt den Beitragszuschuss unmittelbar an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aus. Über die Zahlungsmodalitäten ist eine Vereinbarung mit dieser Anstalt zu treffen.

(2) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat dem betreffenden Künstler die um den Beitragszuschuss verringerten Pensionsversicherungsbeiträge vorzuschreiben.

Melde- und Mitwirkungspflichten der Zuschussberechtigten

§ 24. (1) Personen, zu deren Beiträgen ein Zuschuss gezahlt wird, haben alle für die Gewährung dieser Leistung bedeutsamen Änderungen sowie maßgebenden Ereignisse und Tatsachen nach deren Eintritt unverzüglich dem Fonds zu melden.

(2) Die Personen gemäß Abs. 1 haben dem Fonds auf Anfrage über alle Umstände, die für die Prüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsberechtigung auf Beitragszuschuss maßgeblich sind, längstens binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Sie haben innerhalb derselben Frist auf Verlangen des Fonds auch alle Belege und Aufzeichnungen, die für diese Umstände von Bedeutung sind, zur Einsicht vorzulegen. Insbesondere haben sie alle für die Feststellung und für die Bemessung der Beitragszuschüsse erforderlichen Steuerbescheide und sonstigen Einkommensnachweise zur Einsicht vorzulegen. Wird diesen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, erlischt der Anspruch auf Beitragszuschuss. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist vom Fonds hievon in Kenntnis zu setzen.

Rückzahlung der Beitragszuschüsse

§ 25. (1) Beitragszuschüsse, die auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben, oder auf Grund der Verletzung von Melde- und Mitwirkungspflichten gemäß § 24 zu Unrecht vom Fonds gezahlt wurden, sind vom Betroffenen dem Fonds rückzuerstatten. Das Gleiche gilt für vorläufige Beitragszuschüsse, die auf Basis der vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG geleistet wurden, wenn sich nach Vorliegen der endgültigen Beitragsgrundlage (§ 25 Abs. 6 GSVG) für das betreffende Kalenderjahr kein Anspruch auf Beitragszuschuss ergibt.

(2) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Antrag vom Fonds mit Bescheid festzusetzen. Der Fonds entscheidet in erster und letzter Instanz. Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

(3) Der Fonds kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Künstlers auf die Rückerstattung gemäß Abs. 1 zur Gänze oder zum Teil verzichten.

(4) Zur Eintreibung der Forderung des Fonds auf Grund der Rückerstattungsbescheide ist dem Fonds die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 53).

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26. (1) Von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG sind Personen befreit, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Literarischen Verwertungsgesellschaft und auf Grund der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen im GSVG gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, wenn diese Personen am 1. Jänner 2001 das 47. Lebensjahr vollendet haben und die Befreiung von der Pflichtversicherung beantragen. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen.

(2) Der Antrag im Sinne des Abs. 1 ist bis zum 31. März 2001 zu stellen. Über einen solchen Antrag ist vor dem 1. Juli 2001 zu entscheiden.

(3) Freiberuflich tätige bildende Künstler gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 GSVG in der Fassung zum 31. Dezember 1999, die aufgrund dieser Tätigkeit gemäß § 273 Abs. 5 leg.cit. zum 31. Dezember 2000 nach dem GSVG in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind, gelten als Künstler im Sinne des § 2 Abs. 1.

Verweisungen

§ 27. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 28. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 55/1980, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 192/1994, außer Kraft.

Vollziehung

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 13 und des § 22 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der §§ 20, 23 Abs. 2 und 26 der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;

- 13 -

3. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 3 und des § 14 Abs. 6 der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 Z 2 und des § 23 Abs. 1 der Bundeskanzler und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen;
5. hinsichtlich des § 22 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen und
6. im übrigen der Bundeskanzler.

Artikel II

Bundesgesetz mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981, BGBl.Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, geändert wird:

1. § 1 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Nach diesem Gesetz sind folgende Abgaben an den Bund zu entrichten:

1. vom Betreiber einer Rundfunkempfangseinrichtung (Rundfunkteilnehmer) zu jeder gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, zu entrichtenden Gebühr monatlich ein Beitrag von 6,60 S (Kunstförderungsbeitrag).
2. vom Betreiber einer Kabelrundfunkanlage je Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen monatlich einen Beitrag von 3,40 S.
3. von demjenigen, der als Erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, (Satellitenreceiver, –decoder) in den Verkehr bringt, eine einmalige Abgabe von 120 S je Gerät. Ausgenommen sind jene Geräte (Decoder), die ausschließlich zum Empfang von Rundfunksendungen gemäß Z 2 geeignet sind.“

2. In § 1 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Auf die Einhebung der Beiträge gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 finden die Bestimmungen über die Einhebung und Abfuhr der Umsatzsteuer mit der Abweichung sinngemäß Anwendung, dass hiezu das Finanzamt XXXXX zuständig ist.

(3b) Der Bund hat die gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 eingehobenen Abgaben an den Künstlersozialversicherungsfonds abzuführen.“

3. In § 1 Abs. 4, § 2 und § 5 sind die Bezeichnung „Bundesminister für Unterricht und Kunst“ durch die Bezeichnung „Bundeskanzler“ und die Bezeichnung „Bundesminister für Wissenschaft und Forschung“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ zu ersetzen.

4. § 5 Z 3 lautet:

„3. hinsichtlich des § 1 Abs. 3b der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;“

5. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1, Abs. 3a und 3b sowie Abs. 4, §§ 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

- 15 -

Vorblatt

Probleme:

Trotz Einbeziehung grundsätzlich aller selbstständig Erwerbstätigen in die Sozialversicherung mit dem ASRÄG 1997 zum 1. Jänner 1998 besteht eine Ausnahme für Kunstschafter bis Ende 2000; ohne weitere gesetzliche Maßnahme erfolgt die sozialversicherungsrechtliche Erfassung dieser Personen nach den für neue Selbstständige geltenden Grundsätzen. Bei niedrigen Künstlereinkommen ist die Belastung mit Beiträgen zur Pensionsversicherung unverträglich hoch. Eine Milderung der Beitraglast erscheint daher notwendig. Zur Finanzierung dieser Entlastung sind über die bisher verfügbaren 35 Mio. S aus Mitteln des Künstlerhilfe-Fonds noch zusätzlich bis zu 40 Mio. S notwendig.

Ziele:

Die Gesellschaft misst dem künstlerischen Schaffen einen hohen Stellenwert bei, der eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für jene Künstler rechtfertigt, die in Folge niedriger und unregelmäßiger Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit eine pensionsversicherungsrechtliche Absicherung nur um den Preis einer Gefährdung ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Existenz hätten. Für alle Künstler innerhalb einer bestimmten Einkommensbandbreite soll daher eine Förderung der Pensionsbeiträge stattfinden.

Lösung:

Unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens erhalten Künstler aus öffentlichen Mitteln eine Förderung im Wege von Zuschüssen zu den Beiträgen in der Pensionsversicherung, die zusätzlich zum Kunstförderungsbeitrag eingehoben werden; die Administration erfolgt über einen Fonds, in dessen Rahmen eine Künstlerkommission über die Qualifikation als Künstler im Sinne des Entwurfs Gutachten erstellt.

Alternativen:

Mangelnde soziale Absicherung von künstlerisch selbstständig tätigen Personen mit nur geringen Chancen, am freien Markt durch das künstlerische Schaffen ein adäquates Einkommen für gesellschaftlich wertvolle Arbeit zu erlangen.

Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Gesicherte Angaben über die in Österreich schaffenden Künstler liegen nicht vor. Es ist demnach auch nicht verifizierbar, in welcher Höhe sich die Einkommen der österreichischen Künstler bewegen. Daher musste mittels Vergleichsberechnungen - etwa unter Heranziehung von Zahlenmaterial aus Deutschland oder aus einzelnen Teilbereichen der Künstlerschaft (Bildende Kunst) - näherungsweise die Zahl der künftig durch dieses Gesetz Begünstigten ermittelt werden. Bei den Kostenberechnungen wurde im Ergebnis von 12.000 Künstlern ausgegangen, von denen rund 3.800 in der Einkommensbandbreite dieses Gesetzes liegen. Sollte sich diese durch Schätzung ermittelte Anzahl begünstigter Künstler erheblich verändern, ist die Höhe des jährli-

chen Beitragszuschusses den dem Fonds für Beitragszuschüsse zur Verfügung stehenden Mitteln anzupassen.

Die finanzielle Bedeckung erfolgt einerseits durch Umschichtung der Mittel des Künstlerhilfe-Fonds und andererseits durch Einführung von Abgaben für Kabelrundfunkteilnehmer und einer Gebühr für Satellitenreceiver und -decoder. Durch die Einführung dieser Abgaben sind nur geringfügige Verwaltungskosten zu erwarten.

EU-Konformität:

Gegeben

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kompetenzgrundlagen:

Art I: Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“)

Art II: Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“)

§§ 3 ff F-VG 1948 („Abgabenwesen“)

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Künstler, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben, sind derzeit nur in Teilbereichen sozialversichert bzw. sozial abgesichert. Beispielsweise sind freiberuflich tätige bildende Künstler seit 1958 in der gewerblichen Sozialversicherung pensionsversichert und nach dem ASVG kranken- und unfallversichert, unter bestimmten Voraussetzungen sind selbstständige Musiker, Artisten und Kabarettisten nach dem ASVG versichert. Seit dem ASRÄG 1997 sind ab dem 1. Jänner 2001 Kunstschaffende neue Selbstständige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG. Deren Pflichtversicherung erstreckt sich auf die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung. Ab dem 1. Jänner 2001 trifft die in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogenen selbstständigen Künstler daher eine entsprechend hohe Beitragslast. Auf Grund des hohen gesellschaftlichen Stellenwertes der Kunst und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG sollen Künstler mit geringen Gesamteinkünften eine spezielle Förderung dadurch erhalten, dass die öffentliche Hand einen Teil der Beitragslast zur gesetzlichen Pensionsversicherung trägt. Ab einer bestimmten Höhe des Gesamteinkommens soll es keinen Zuschuss geben. Der Aufwand für die Beitragszuschüsse wird aus allgemeinen Steuermitteln und aus zweckgebundenen Abgaben getragen.

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über die generelle Einbeziehung der freiberuflich tätigen Künstler existieren bereits.

Die Gesetzesentwürfe haben vor allem folgende Regelungen zum Inhalt:

- Definition des Begriffs des Künstlers
- Einrichtung eines Künstlersozialversicherungsfonds, dessen Organisation und Dotierung
- Höhe der Zuschüsse zu den Pensionsversicherungsbeiträgen von Künstlern
- Verfahren zur Feststellung der Künstlereigenschaft, des Anspruchs auf Beitragszuschuss und Abwicklung der Zuschusszahlungen
- Einführung von für den Künstlersozialversicherungsfonds zweckgebundenen Abgaben im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981.

II. Besonderer Teil:

Artikel I:

Zu § 2:

Die Aufzählung der Fachgebiete in Abs. 1 folgt dem § 1 Urheberrechtsgesetz.

Zu § 4:

Im § 4 sind die Aufgaben des Fonds abschließend geregelt. Die Feststellung der Künstlereigenschaft obliegt dem Fonds im Rahmen des Verfahrens über die Zuerkennung der Beitragszuschüsse, allenfalls unter Heranziehung eines Gutachtens der Künstlerkommission.

Zu § 9:

Aus Gründen einer sparsamen Verwaltung ist im Gesetz nur ein Geschäftsführer vorgesehen. Dem Geschäftsführer obliegt die Führung der Bürogeschäfte des Fonds, er wird von Mitarbeitern unterstützt. Es ist davon auszugehen, dass die Förderung von Künstlern durch Beitragszuschüsse wegen der permanent erforderlichen Klärung der Abgrenzungsfrage Künstler/Nicht-Künstler unter Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse zwangsweise mit einem laufenden administrativen Aufwand verbunden ist. Durch die Mitwirkung der betroffenen Künstler im Kuratorium und in der Künstlerkommission wird sichergestellt, dass die spezifischen Anliegen der Künstler in hohem Maße beachtet werden.

Zu § 10:

Der mit 12.000 Personen geschätzte Umfang der in Frage kommenden Künstlerschaft erfordert eine spartenmäßige Strukturierung zur Bewältigung des umfangreichen Begutachtungsverfahrens. Dabei sollten auch die Kenntnisse der Verwertungsgesellschaften und Künstlervertretungen hinsichtlich ihrer künstlerisch tätigen Mitglieder genutzt werden. Durch das vorgesehene Entsenderecht von Mitgliedern kann eine ausgewogene Berücksichtigung sämtlicher Kunstfächer in der Künstlerkommission erreicht werden. Die Gutachten werden jedoch nicht von der Künstlerkommission, sondern von der jeweiligen Kurie erstellt, die für die Kommission tätig wird.

Zu §§ 12 Abs. 2, 22 Abs. 2:

§ 12 Abs. 2 ist im Zusammenhang mit § 22 Abs. 2 zu sehen.

Zu § 16:

Der Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Sozialversicherung der Selbstständigen Jahr für Jahr vorerst die Beiträge auf Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage vorgeschrieben werden müssen; auch für diese soll ein Beitragszuschuss geleistet werden.

Zu § 17:

Die in der Z. 4 angesprochenen Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 sind immer erst im Nachhinein bekannt und nachweisbar, Beitragszuschüsse müssen aber bereits auch schon während jenes Zeitraumes geleistet werden, in dem die Beiträge lediglich auf der Basis einer vorläufigen Beitragsgrundlage ermittelt werden können. In dieser Phase können die Beitragszuschüsse nur auf der Grundlage einer Erklärung des Antragstellers über die erwarteten Einkünfte geleistet werden.

Mit dem durch die Änderung des Einkommensteuergesetz 1988 BGBl. Teil I Nr. 29/2000 neu geschaffenen § 37 Abs. 9, der auf Antrag die Aufteilung von Einkünften aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 5 Umsatzsteuergesetz 1994 und aus schriftstellerischer Tätigkeit auf 3 Jahre ermöglicht, kommt es auch zu Auswirkungen in der selben Richtung auf die Beitragsgrundlagenbildung in der Sozialversicherung.

Zu § 18:

Da nach diesem Entwurf einerseits dem Grunde nach ein gesetzlicher Anspruch auf Beitragszuschuss besteht, andererseits aber keine Abgangsdeckung des Fonds

durch den Bund vorgesehen ist, können Zuschüsse grundsätzlich nur in der Höhe gewährt werden, soweit im Fonds die finanziellen Mittel dafür vorhanden sind. Der Geschäftsführer hat gemäß § 9 Abs. 5 des Entwurfes bis Ende September jeden Kalenderjahres für das nächste Kalenderjahr einen Jahresvoranschlag vorzulegen. Aufgrund dieses Voranschlages, aus dem die Einnahmen und voraussichtlichen Ausgaben des Fonds zu entnehmen sind, hat der Bundeskanzler gemäß Abs. 2 mit Verordnung die maximale Höhe des Beitragszuschusses für das betreffende Kalenderjahr festzulegen. Dadurch kann eine ausgeglichene Bilanz des Fonds sichergestellt werden.

Abs. 3 und 4 regeln die individuelle Höhe des Beitragszuschusses im Rahmen des jeweils geltenden durch Verordnung festgelegten Maximalzuschusses.

Zu § 19:

Hinsichtlich der Dreijahresfrist im Abs. 1 siehe Erläuterungen zu § 17.

Zu § 25:

Die Beiträge und damit auch allfällige Beitragszuschüsse werden im Stadium der vorläufigen Beitragsgrundlage auf der Basis von Erklärungen über die erwarteten Einkünfte geleistet. Nach Vorliegen der Einkommensnachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid) wird ersichtlich, ob der Beitragszuschuss zu Recht bezogen wurde. Bei ungerechtfertigtem Bezug hat der Künstler den entsprechenden Betrag direkt an den Fonds zurückzuzahlen, wobei der Fonds bei den Rückzahlungsmodalitäten auf besondere Bedürfnisse des Künstlers im Einzelfall eingehen kann.

Im Abs. 3 ist eine Verzichtsmöglichkeit hinsichtlich der Rückerstattung vorgesehen. Beispielsweise wird eine solcher Verzicht dann in Betracht kommen, wenn ein Künstler entgegen der Erklärung über die erwarteten Einkünfte letztlich solche unter der für die Beitragszuschussgewährung maßgeblichen Einkommensgrenze erzielt, dennoch aber die Beitragsbelastung auf der Basis der Mindestbeitragsgrundlage besteht. Nicht zuletzt kann dieser Fall eintreten, wenn der Künstler von der Möglichkeit des § 37 Abs. 9 Einkommensteuergesetz 1988 Gebrauch macht.

Artikel II:

Zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 1):

§ 1 Abs. 1 Z 1 entspricht der derzeitigen Regelung des § 1 Abs. 1. Es wurde jedoch begrifflich eine Anpassung an § 3 Rundfunkgebührengesetz vorgenommen.

§ 1 Abs. 1 Z 2 sieht die Einführung einer neuen Kabelrundfunkgebühr vor. Der Kabel-TV-Teilnehmer wird daher in Hinkunft zu dem Kunstförderungsbeitrag gemäß dem derzeitigen § 1 Abs. 1 eine für die Zahlung von Zuschüssen zu den gesetzlichen Beiträgen in die gesetzliche Pensionsversicherung von selbstständigen Künstlern zweckgebundene Abgabe von 3,40 S pro Monat zu entrichten haben. Die sachliche Begründung hiezu liegt im zusätzlichen Nutzen des Kabel TV-Teilnehmers, der nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Rundfunk- und TV-Programme empfangen kann. Der Kabel-TV-Teilnehmer zahlt demnach insgesamt 10 S Abgaben nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz, während ein auf das in-

ländische Programm beschränkter ORF-Teilnehmer (Antenne) nur etwa 60 Prozent von diesem Beitrag zu entrichten hat.

§ 1 Abs. 1 Z 3 sieht eine einmalige Abgabe von 120 S für ein Gerät vor, das zum Empfang von Rundfunksendungen über Satellit bestimmt ist (Satellitenreceiver, – decoder) und im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr kommt. Die sachliche Begründung hiezu liegt ebenfalls im zusätzlichen Nutzen des Satelliten TV-Teilnehmers, der nicht nur die inländischen, sondern auch die ausländischen Programme empfangen kann. Die Ausnahme dient der Vermeidung von Doppelbelastungen für Kabel-TV-Empfänger, die einen Decoder zum Empfang digitaler Programme verwenden.

Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 3a):

Die Einhebung der Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 soll unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Einhebung der Umsatzsteuer erfolgen. Dies bedeutet, dass die betreffenden Unternehmungen diese Abgabe auf der Rechnung auszuweisen und an das im § 1 Abs. 3a angeführte Finanzamt abzuführen haben. Dieses Finanzamt soll auch für die Durchführung der behördlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Abgaben gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 zuständig sein.

Das Wort sinngemäß soll zum Ausdruck bringen, dass nicht alle Regelungen des Umsatzsteuerrechtes zur Anwendung kommen, wie zum Beispiel die Regelungen über den Vorsteuerabzug.

Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 3b):

Die geleisteten Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz werden so wie alle Abgaben zunächst budgetmäßig beim Bundesministerium für Finanzen als Einnahmen zu verbuchen sein. Entsprechend den Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 ist im Budget des Bundeskanzleramtes eine zweckgebundene Ausgabenpost für den Künstlersozialversicherungsfonds vorzusehen.